

Koordinierungsstelle EG
der Wissenschaftsorganisationen



KoWi-Thema

Die EWIV als Instrument zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit in Forschungsprojekten

Eine Handreichung

Juni 2002

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
Teil 1: Die EWIV – eine Einführung.....	2
I. Zweck einer EWIV.....	2
II. Struktur einer EWIV.....	4
1. Mitgliedschaft.....	4
2. Eintragung.....	6
3. Stimmrechte, Organe und Geschäftsführung.....	6
4. Gewinne und Beteiligungsverbote.....	7
5. Rechtsgrundlage der EWIV.....	7
6. Die EWIV – Entwicklung in Zahlen.....	8
Teil 2: Die EWIV – auch eine europäische Gesellschaftsform für deutsche Hochschulen?.....	9
I. Rechtliche Zulässigkeit der Mitgliedschaft einer Hochschule in einer EWIV.....	9
1. Der Unternehmensgegenstand der EWIV.....	10
2. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen.....	12
3. Ergebnis.....	14
Teil 3: Vorteile für deutsche Hochschulen durch einen EWIV-Verbund im Europäischen Forschungsraum.....	14
I. Die EWIV als Instrument grenzübergreifender Kooperation.....	14
II. Einheitliche Rechtsgrundlage – vereinfachte Regularien.....	15
III. Gleichberechtigung bei öffentlichen Ausschreibungen.....	16
IV. Bedenken der Praxis.....	16
V. Zusammenfassung.....	18
Teil 4: Voraussetzungen an Hochschulen zur Gründung einer EWIV.....	18
I. Haftung.....	19
1. Haftung der EWIV.....	19
2. Haftung der Mitglieder.....	19
3. Haftungsausschluss.....	20
II. Finanzierung der EWIV.....	21
III. Zu beachtende Fristen.....	22
IV. Bietet die EWIV eine realistische Möglichkeit für Hochschulen zur Durchführung europäischer Kooperationsprojekte?.....	22
Teil 5: Die EWIV in grafischer Darstellung.....	24
Anhang I: Die Entstehungsgeschichte der EWIV.....	25
Anhang II: Nützliche Internetadressen.....	27

Vorwort

Im Jahr 1999 hat die Europäische Kommission auf Initiative des Kommissars Philippe Busquin der Forschungspolitik der Gemeinschaft neue Impulse gegeben. In ihrer Mitteilung¹ vom Januar 2000 startete die Kommission das Vorhaben der Errichtung eines Europäischen Forschungsraumes, der mit dem Vorschlag für das 6. Forschungsrahmenprogramm 2002-2006 eine entscheidende Komponente zu seiner Verwirklichung erhielt und die europäische Forschungslandschaft grundlegend verändern wird.

Dem Vorschlag der Kommission liegen drei wesentliche Prinzipien zugrunde: Konzentration der Mittel auf eine begrenzte Zahl von Themenbereichen, Einsatz neuer Förderinstrumente, die eine strukturierende Wirkung auf sämtliche europäische Forschungs-, Technologie- und Entwicklungstätigkeiten haben, sowie Vereinfachung der Verwaltung, Flexibilität und Autonomie für die Teilnahme am neuen Rahmenprogramm.

Den Erfordernissen der Vereinfachung und Flexibilität wurden bereits 1985 durch die Schaffung der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) als eine Möglichkeit der europäischen Zusammenarbeit Rechnung getragen. Die EWIV ist die erste und einzige europäische Gesellschaftsform, die nicht auf nationalem Recht beruht. Die Erleichterung grenzüberschreitender Kooperation zwischen Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) im Binnenmarkt war Triebfeder ihrer Entwicklung - sie kann gleichermaßen von öffentlichen Einrichtungen genutzt werden.

Dieses KoWi-Thema soll den deutschen Hochschulen das Kooperationsinstrument der EWIV näher bringen. Es basiert auf einer Untersuchung von Simone Taufenbach, die im Auftrag von KoWi erstellt wurde. Die rechtlichen Voraussetzungen der Gründung einer EWIV durch deutsche Hochschulen, Haftungsfragen und finanzielle Aspekte stehen im Mittelpunkt dieser Handreichung.

Anne Müngersdorff - KoWi -

¹ Mitteilung v. 18. Januar 2000, KOM(2000)6, „Hin zu einem europäischen Forschungsraum“.

Teil 1: Die EWIV – eine Einführung

I. Zweck einer EWIV

Die harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens sowie ein beständiges und ausgewogenes Wirtschaftswachstum in der gesamten Gemeinschaft hängen von der Errichtung und dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ab. Für die Verwirklichung eines solchen einheitlichen Marktes empfahl es sich aus europäischer Sicht für natürliche Personen, Gesellschaften und andere juristische Einheiten einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die Anpassung ihrer Tätigkeit an die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinschaft erleichtert. Hierzu war eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit notwendig. Da jedoch eine solche Zusammenarbeit auf rechtliche, steuerrechtliche und psychologische Schwierigkeiten stoßen kann, sollte ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, das die Zusammenarbeit im Binnenmarkt vereinfacht. Zu diesem Zweck wurde Mitte der 80er Jahre die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung geschaffen (EWIV)².

Zweck der EWIV ist es nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 EWIV-VO, „die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; der Zweck liegt gerade nicht darin, Gewinne für sich selbst zu erzielen“. Mit der EWIV soll somit die **grenzüberschreitende, unternehmerische Zusammenarbeit erleichtert und so der Binnenmarkt gefördert, mithin die weltweite Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden**³.

Gem. Art. 3 Abs. 1 S. 2 EWIV-VO muss ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen. Somit ist die EWIV verpflichtet, ihre Mitglieder zu fördern und ist **nicht** als Erwerbsgesellschaft konzipiert. Die EWIV darf analog zu der französischen Variante Groupement d'intérêt économique (GIE) nur „eine Verlängerung der Tätigkeit ihrer Mitglieder sein“.⁴ Folglich ist die EWIV ein **Hilfsmittel** für die Tätigkeit ihrer Mitglieder⁵.

² EWG-VO Nr. 2137/85 des Rates der EG v. 25.7.1985, ABIEG Nr. L 199 v. 31.7.1985, S. 1 ff. ; im folgenden EWIV-VO genannt; vgl. Erwägungsgründe 1 und 2 EWIV-VO; Funkat, „Die praktische Akzeptanz der EWIV als Gesellschaftsform“, in EWS, Heft 4 / 1998, S. 122 ff. (122); Grünwald, „Europäisches Gesellschaftsrecht“, Band 13, Wien 1999, Teil III, B., S. 49 / 50; Rübésamen, „Die EWIV im deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht“, Band 7, 1995, S. 31/32.

³ Rinze, „Die EWIV im Unternehmensverbund“, Marburg 1996, S. 198; Grünwald, „Europäisches Gesellschaftsrecht“, Band 13, Wien 1999, Teil III, B., S. 50; Knoll / Schüppen, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – Teil I: Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, in WiB 23/1994, S. 889 ff. (S. 889).

⁴ Zum GIE: Merle, « Droit commercial, sociétés commerciales », Paris, 1994, Rdnr. 622.

⁵ Vgl. Art. 3 Abs. 1 S. 2 EWIV-VO.

Die EWIV ist Einheitsrecht und somit **in allen EU-Mitgliedstaaten einheitliches Gesellschaftsrecht**. Daraus folgt, dass durch die EWIV die Unternehmen der verschiedenen Mitgliedsstaaten, die miteinander wirtschaftlich zusammenarbeiten wollen, nicht mehr auf die Gründung einer nationalen Gesellschaft angewiesen sind, die nach dem Recht nur eines der beiden Kooperationspartner geregelt ist. Aufgrund des o.g. Einheitsrechtes bleibt der rechtliche Rahmen gleich, unabhängig davon, wo die EWIV gegründet wird. Nur in einzelnen Bereichen, wie zum Beispiel bzgl. des Unternehmensregisters, verweist die EWIV-VO ausdrücklich auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten.

Ein weiterer faktischer Vorteil der EWIV ist darin zu sehen, **dass die Partner ihre wirtschaftliche und rechtliche Unabhängigkeit behalten, jedoch gleichzeitig für die Zusammenarbeit Rechtsfähigkeit erlangen**⁶.

Bezüglich der Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen ist eine EWIV alleine antragsberechtigt.

Zudem sind die Gründungsvoraussetzungen der EWIV sehr einfach gehalten. Die Mitglieder sind in der Gestaltung ihrer Innenbeziehungen weitgehend frei. Da es einer notariellen Beurkundung des Gründungsvertrages nach EU-Recht grundsätzlich nicht bedarf⁷, muss lediglich ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt werden. Die Vereinigung muss dann gem. Art. 6 EWIV-VO i.V.m. Art. 39 EWIV-VO bei der Registerbehörde eines Mitgliedstaates eingetragen werden, wobei die Behörde des vertraglich vereinbarten Sitzes zuständig ist.

Es wurde auf ein **Gründungskapital verzichtet**, damit die EWIV umfassend eingesetzt werden kann. Somit ist die flexible Finanzierung insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen von Bedeutung, da diesen meist wenig Kapital zur Finanzierung der Zusammenarbeit zur Verfügung steht⁸.

Als weiterer Vorteil kann aufgeführt werden, dass die Vereinigung **jederzeit** durch die Mitglieder gem. Art. 31 Abs. 1 S. 1 EWIV-VO **beendet und aufgelöst** werden kann, wobei Modifikationen und Einschränkungen im Gründungsvertrag, also etwa das Festlegen bestimmter Auflösungsgründe zulässig sein dürfte⁹.

⁶ Marx, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) als Kooperationsform für die freien Berufe“, in Anwaltsblatt 1997, S. 241 ff (S. 243); Zahorka, „Die Europäische Rechtsform für Unternehmenskooperation: EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) – einfach, flexibel und steuerlich günstig“, LIBERTAS-Europäisches Institut GmbH, Ausgabe IX/September 1999, S. 17.

⁷ Dies ist Sache der Mitgliedstaaten und richtet sich folglich nach nationalem Recht.

⁸ Müller-Gugenberger, „EWIV – Die neue europäische Gesellschaftsform“, in NJW 1989, 1449 ff. (S. 1458); Steding, „Das Gesellschaftsrecht der EU zwischen Erwartung und Enttäuschung“, in NZG 2000, S. 913 ff (S. 916).

⁹ Knoll / Schuppen, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – Teil I: Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, in WiB 23/1994, S. 889 ff. (S. 893).

Schließlich kann der **Sitz der EWIV problemlos von einem Land ins andere verlegt werden**¹⁰, d.h. sie muss nicht wie andere Unternehmensformen zuerst liquidiert werden, um woanders wieder neu gegründet werden zu können, was erhebliche Kosten mit sich zieht¹¹.

Zudem zahlt eine EWIV **keine Steuern auf das Ergebnis ihrer Tätigkeit**, sie ist weder körperschafts- noch gewerbeertragssteuerpflichtig und in Deutschland auch nicht bilanzpflichtig. In der Regel zahlt eine EWIV nur Umsatzsteuer und Lohnsteuer für ihre Mitarbeiter¹².

Zweck einer EWIV ist die EU-weite Kooperation von Unternehmen (insbesondere KMU), Privatpersonen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Freiberuflern in bestimmten Bereichen der wirtschaftlichen Tätigkeit oder in der Forschung und Entwicklung¹³.

Insgesamt stellt die EWIV somit eine **äußerst flexible und unbürokratische Rechtsform** dar, in der viele Entscheidungen auch ad-hoc getroffen werden können¹⁴.

Auch eine Umfrage unter EWIV im Rahmen einer Diplomarbeit der Universität Ulm¹⁵ hatte zum Ergebnis, dass ca. 70 % der Befragten bestätigen, dass ihre Kooperationserwartungen erfüllt wurden; nur 9 % verneinten dies.

II. Struktur einer EWIV

1. Mitgliedschaft

Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, sowie auch von natürlichen Personen¹⁶ nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gegründet werden.

¹⁰ Vgl. Art. 12, 13 und Art. 14 EWIV-VO.

¹¹ Zahorka, „Die Europäische Rechtsform für Unternehmenskooperation: EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) – einfach, flexibel und steuerlich günstig“, LIBERTAS-Europäisches Institut GmbH, Ausgabe IX/September 1999, S. 18; Knoll / Schüppen, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – Teil I: Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, in WiB 23/1994, S. 889 ff. (S. 890).

¹² Zahorka, „Europäische Rechtsform für Unternehmenskooperation: EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) – einfach, flexibel und steuerlich günstig“, LIBERTAS-Europäisches Institut GmbH, Ausgabe IX/September 1999, S. 8 und 9.

¹³ Marx, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) als Kooperationsform für die freien Berufe“, in Anwaltsblatt 1997, S. 241 ff. (S. 243).

¹⁴ Zahorka, „Europäische Rechtsform für Unternehmenskooperation: EWIV (Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) – einfach, flexibel und steuerlich günstig“, LIBERTAS-Europäisches Institut GmbH, Ausgabe IX/September 1999, S. 17.

¹⁵ Michael Deichsel, unter : http://www.libertas-institut.com/de/EWIV/de_ewiv_Problembereiche.htm.

¹⁶ Vgl. Art. 4 Abs. 1 a) und b) EWIV-VO.

Sie muss aus mindestens **zwei Mitgliedern verschiedener Mitgliedsstaaten bestehen**¹⁷. Über den Geltungsbereich der Mitgliedstaaten der EU hinaus ist die EWIV-VO auch auf Unternehmen aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein) anwendbar, die somit auch Mitglied der EWIV sein können. Die Mitglieder aus dem EWR hatten sich nach Art. 77 EWR-Abkommen verpflichtet binnen einer gewissen Übergangsfrist in ihrer Gesetzgebung die EWIV ebenfalls zu ermöglichen. In Norwegen und Island sind zwischenzeitlich EWIV-Ausführungsgesetze verabschiedet worden, in Liechtenstein noch nicht. Dort müsste eine EWIV, die eingetragen werden will, nach ad-hoc-Vorschriften in Anlehnung an die EWIV-VO eingetragen werden. Jedoch ist wohl aus mangelnder Kenntnis das Interesse dieser Länder eher als gering zu bezeichnen, denn in Liechtenstein ist bisher nur eine EWIV gegründet worden¹⁸.

Grundsätzlich sind Unternehmen aus Drittländern im EWIV-Verbund ausgeschlossen. Dies hat sich in der Praxis als große Schwachstelle der EWIV-VO herausgestellt. Deshalb ist man dazu übergegangen, die in Drittstaaten ansässigen Unternehmen als „assoziierte Mitglieder“ in die EWIV aufzunehmen (z.B. Beitrittskandidatenländer) und im Innenverhältnis so zu behandeln, als seien sie Vollmitglieder. Dabei ist zu beachten, dass diese assoziierten Mitglieder nicht ins Handelsregister eingetragen werden können und auch Dritten gegenüber nicht haften müssen. Lediglich interne Ausgleichspflichten sind möglich¹⁹. Die Befürchtungen, die assoziierten Mitglieder würden lediglich Mitglieder zweiter Klasse, sind grundlos, denn der Zwang zum Konsens-Management umfasst ebenfalls diese Unternehmen aus Drittstaaten²⁰. Auch die Tatsache, dass ein Nicht-EWIV-Mitglied Geschäftsführer einer EWIV sein kann (sog. Fremdorganschaft), kann als weitere Gestaltungsmöglichkeit herangezogen werden, um ein Drittland-Unternehmen an einer EWIV zu „beteiligen“²¹. Schließlich können auch Unternehmen aus Drittländern dazu gebracht werden, sich in der einen oder anderen Weise in der Europäi-

¹⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 2 EWIV-VO.

¹⁸ Vgl. Zahorka, „Die EWIV und ihre Mitglieder aus Drittländern“ in EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 01/00, S. 13; Kommission der Europäischen Gemeinschaft, „Die EWIV als Instrument der grenzübergreifenden Kooperation, Praktisches Handbuch für KMU“, 2. Ausgabe, Dok: 23/0331/98-DE, S. 9 und 42, in Europäische Kommission (Hrsg.): Autenrieth „Die inländische Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) als Gestaltungsmittel“, in BB 1989, S. 305 ff.

¹⁹ Müller-Gugenberger / Schotthöfer (Hrsg.), „Die EWIV in Europa“, 1995, Teil 4, Kap. 2, A., S. 842, Rdnr. 34; Zahorka, „Die EWIV und ihre Mitglieder aus Drittländern“ in EuZW 1994, S. 201 ff. (S. 203).

²⁰ Zahorka, „Die EWIV und ihre Mitglieder aus Drittländern“ in EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 01/00, S. 16/17.

²¹ Müller-Gugenberger / Schotthöfer, „Die EWIV in Europa“, 1995, Teil 4, Kap. 2, A., S. 843, Rdnr. 37; Knoll / Schüppen, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – Teil 1: Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, in WiB 23/1994, S. 889 ff. (S. 892).

schen Union niederzulassen und somit die Voraussetzungen für eine EWIV-Mitgliedschaft zu erfüllen²².

2. Eintragung

Der **Gründungsvertrag** der EWIV muss den Namen, den Sitz, den Unternehmensgegenstand und gegebenenfalls den Namen, die Nummer und den Ort der Registereintragung jedes Mitgliedes der Vereinigung sowie die Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbegrenzt ist, enthalten²³. Durch die Registereintragung erlangt die EWIV in der gesamten Gemeinschaft die **volle Rechtsfähigkeit**²⁴.

In Deutschland wird die EWIV über einen Notar angemeldet, der die Anmeldung an das Handelsregister weiterleitet. Die EWIV ist bei dem **Handelsregister** anzumelden, in dessen Bezirk sie ihren **gründungsvertraglichen Sitz** hat²⁵.

Bei jeder Gründung oder Auflösung einer EWIV müssen die Einzelheiten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht werden²⁶.

3. Stimmrechte, Organe und Geschäftsführung

Gem. Art. 17 EWIV-VO hat **jedes Mitglied einer EWIV eine Stimme**. Der Gründungsvertrag kann jedoch bestimmten Mitgliedern mehr als eine Stimme unter der Bedingung gewähren, dass kein einzelnes Mitglied die Stimmenmehrheit besitzt. Das Abstimmungsverfahren wird in der Verordnung festgelegt. Eine Stimmenwägung ist möglich, jedoch keine Nullstimmen.

Die EWIV muss sich gem. Art. 16 EWIV-VO aus **mindestens zwei Organen** zusammensetzen: den gemeinschaftlich handelnden Mitgliedern und dem oder den Geschäftsführern, wobei auch andere Organe wie zum Beispiel ein Aufsichtsrat möglich sind²⁷. **Jeder Geschäftsführer vertritt und verpflichtet die EWIV gegenüber Dritten**, selbst wenn seine Handlungen nicht zum Unternehmensgegenstand der Vereinigung gehören²⁸.

Bei einer in Deutschland eingetragenen EWIV müssen der oder die Geschäftsführer natürliche Personen sein²⁹, wobei sie jedoch selbst nicht in Deutschland an-

²² Zahorka, „Die EWIV und ihre Mitglieder aus Drittländern“ in EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 01/00, S. 20.

²³ Vgl. Art. 5 a) bis e) EWIV-VO.

²⁴ Lenz, „Die EWIV mit Sitz in der BRD vor der Eintragung“, § 5, Abschnitt C I., S. 62.

²⁵ Lenz, „Die EWIV mit Sitz in der BRD vor der Eintragung“, § 5, Abschnitt C II., S. 66/67.

²⁶ Vgl. Art. 11 EWIV-VO.

²⁷ Vgl. auch Zahorka, „Die EWIV und ihre Mitglieder aus Drittländern“, in EWIV/EEIG/GEIE eJOURNAL 01/00, S. 14.

²⁸ Vgl. Art. 20 EWIV-VO; Vgl. auch Rübesamen, „Die EWIV im deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht“, Band 7, 1997, S. 18.

²⁹ In anderen Länder der EU kann die Geschäftsführung der EWIV auch bei einer juristischen Person liegen, wobei diese jedoch dann durch natürliche Personen vertreten werden müssen.

sässig sein müssen. Ein deutscher Geschäftsführer einer EWIV sollte unbedingt im Vertrag vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB befreit sein, damit seine Handlungen nicht eingeschränkt sind.

Zudem sind neben einem oder mehreren Geschäftsführern aus der Europäischen Union, wie oben bereits erwähnt, auch solche aus Drittländern erlaubt.

4. Gewinne und Beteiligungsverbote

Die **Gewinne einer EWIV gelten gem. Art. 21 EWIV-VO als Gewinne ihrer Mitglieder** und sind auf diese nach der im Gründungsvertrag vorgesehenen Verhältnissen oder falls dieser hierüber nichts bestimmt **zu gleichen Teilen aufzuteilen**. Die Gewinne oder Verluste einer EWIV sind nur von ihren Mitgliedern zu versteuern. Im Gegenzug für die vertragliche Freiheit, die die Grundlage der EWIV darstellt, und für den Umstand, dass die Mitglieder kein Pflichtkapital zur Verfügung stellen, haften die Mitglieder der Vereinigung unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für deren Verbindlichkeiten³⁰.

Nach Art. 23 EWIV-VO ist es der EWIV untersagt, sich öffentlich an den Kapitalmarkt zu wenden.

Weiterhin ist zu beachten, **dass sich die EWIV nicht an einer anderen EWIV beteiligen**³¹ und nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen darf. Zudem gilt für die EWIV das sog. **Holding**³²-, **Konzernleitungs**³³- und **Darlehensverbot**³⁴.

5. Rechtsgrundlage der EWIV

Die EWIV wurde 1985 auf der Rechtsgrundlage des Art. 235 EGV a.F. (Art. 308 EGV) geschaffen, wobei die „Verordnung (EWG) des Rates vom 25.07.1985 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) – EWG-VO Nr. 2137/85³⁵ und das Ausführungsgesetz³⁶ der Bundesrepublik Deutschland vom 14.04.1988 (in der Fassung vom 22.06.1998) die Rechtsquellen der EWIV bilden³⁷. Weiterhin hat sich der deutsche Gesetzgeber in § 1 EWIV-

³⁰ Vgl. Art. 24 EWIV-VO.

³¹ Vgl. Art. 3 Abs. 2 EWIV-VO.

³² D.h. die EWIV darf keine Anteile an Mitunternehmen halten, wobei es diesbezüglich Ausnahmen gibt.

³³ D.h. die EWIV darf keine Leistungs- oder Kontrollmacht über die eigene Tätigkeit von Mitglieds- oder anderen Unternehmen ausüben.

³⁴ Die EWIV darf keine Darlehen gewähren, auch hier sind jedoch Ausnahmen möglich; Vgl. auch insgesamt Knoll/Schüppen, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – Teil 1: Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, in WiB 23/1994, S. 889 ff. (S. 890).

³⁵ EWG-VO Nr. 2137/85 des Rates der EG v. 25.7.1985, AbIEG Nr. L 199 v. 31.7.1985, S. 1ff.

³⁶ Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung vom 14.04.1988, BGBl. 1988, Teil 1, S. 514; im folgenden EWIV-AG genannt.

³⁷ Jeder Mitgliedstaat hat ein eigenes Ausführungsg erlassen, ebenso die 3 EFTA-Länder (Lichtenstein ausgenommen, s.o.) des EWR.

AG dafür entschieden, die EWIV mit Sitz in Deutschland als Personengesellschaft, vergleichbar einer OHG, zu regeln, wenn und soweit die Verordnung nicht selbst Bestimmungen trifft³⁸. Diesbezüglich ist zu beachten, dass diese unterschiedlichen Rechtsquellen nicht auf einer Ebene der Gleichordnung, sondern zueinander in einer hierarchischen Beziehung stehen³⁹. So steht auf höchster Stufe der Normenhierarchie die Verordnung und geht damit entgegenstehenden Regelungen des nationalen Rechts vor⁴⁰. Das EWIV-AG des deutschen Gesetzgebers bildet die zweite Stufe des Normengefüges und dient der Ausfüllung der in der Verordnung eröffneten Regelungsbefugnisse zur technischen Einpassung der Verordnung in das deutsche Rechtssystem⁴¹. Lückenfüllend und subsidiär sind auf der dritten Regelungsebene die §§ 105 ff. HGB auf die EWIV anwendbar⁴².

Weiterhin stehen außerhalb dieser Normenhierarchie die Bestimmungen des nationalen Sitzstaates, die dann Anwendung finden, wenn die Verordnung selbst keine Regelungen getroffen hat.

6. Die EWIV – Entwicklung in Zahlen

Seit dem Jahre 1989 steigt in der Europäischen Union das Interesse an der supranationalen Gesellschaftsform der EWIV⁴³. Bis Ende 2001 haben sich 1.173 derartige Kooperationsformen mit mehreren tausend Mitgliedern EU-weit konstituiert, wobei in Belgien als Spitzenreiter insgesamt 310 Interessenvereinigungen gegründet wurden, gefolgt von Frankreich⁴⁴ mit 219, Großbritannien mit 144, Deutschland mit 114 und Niederlande mit 101 Gründungen.

Nach dem Stand vom 17. November 2001 verteilen sich die Gründungen der Vereinigungen von dem Jahr 1989 bis zum Jahr 2001 auf die Mitgliedstaaten wie folgt⁴⁵:

³⁸ Lentner, „Das Gesellschaftsrecht der EWIV“, Band 31, Baden-Baden 1994, Deckert, „Europäisches Gesellschaftsrecht – Eine Zwischenbilanz“, in DStR 1997, S. 874 ff. (S. 877).

³⁹ Lenz, Die EWIV mit Sitz in der BRD vor Eintragung, § 2, Abschnitt E, S. 31.

⁴⁰ Seifert/Hömig GG Art. 24, Rdnr. 3; Ganske S. 17.

⁴¹ Lenz, Die EWIV mit Sitz in der BRD vor Eintragung, § 2, Abschnitt E, II., S. 32; Jahn, „Die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder einer deutschen EWIV“, Band 4, Berlin 1996, S. 27/28.

⁴² Gloria/Korbowski „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), Rechtsgrundlagen, Zweck, Unternehmensgegenstand sowie die Gründung einer EWIV mit Sitz in der BRD“, in WM 1990, 1313 (1315); Jahn, „Die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder einer deutschen EWIV“, Band 4, Berlin 1996, S. 29; Knoll / Schüppen, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – Teil I: Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, in WiB 23/1994, S. 889 ff. (S. 889).

⁴³ Zur Entstehungsgeschichte der EWIV siehe Anhang I.

⁴⁴ Die hohen Gründungszahlen in Frankreich lassen sich mit dem in Frankreich verankerten GIE (Groupement d'intérêt économique) begründen, das dort bereits als Vorläufer der EWIV bekannt war; für Belgien ist der starke Bezug zu den europäischen Institutionen als Begründung heranzuziehen.

⁴⁵ Die Tabelle wurde von „LIBERTAS-Europäisches Institut GmbH“ entnommen, unter http://www.libertas-com/de/de_Vorlage.htm.

	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	Total
Österreich	---	---	---	---	---	---	---	2	---	---	6	3	3	14
Belgien	7	33	40(1)	47	28(2)	21(1)	19	26(5)	23(5)	25(2)	25(4)	24(4)	20(4)	310
Deutschland	1	8	14	6	7	13	4	9(1)	14	10	14(3)	12(3)	9	114
Dänemark	---	1	1	1	---	---	---	---	---	1	1	---	---	5
Spanien	---	---	10	5	10(2)	8	6	9(1)	6(4)	5	5	11(3)	27(1)	91
Finnland	---	---	---	---	---	---	---	1	---	---	---	1	---	2
Frankreich	9	24	44	41	30	13	16	12(1)	5(1)	11(3)	15(5)	8(1)	2	219
Griechenland	---	---	---	---	3	3	1	---	1	2	2	1	---	13
Italien	---	---	3	8	8	8(2)	8(2)	5	8	8(1)	12(2)	12	10	83
Irland	---	---	1	1	2	---	-1	2	1	1	1	1	---	9
Luxemburg	---	---	2	2	3	3	6	6	3	6	2	3	---	36
Niederlande	41	10	13	7(2)	4(32)	5	7(1)	3	24	12	1	4	5	101
Portugal	---	---	3	2	4	6	---	---	1	---	1	2	---	19
Schweden	---	---	---	---	---	---	2	4	---	1	---	4	1	12
Großbritannien	4	7	10	19	15	13	16	7	30	6	8	5	4	144
Lichtenstein	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	1	1
Total	62	83	140	137	78	90	81	78	106	82	79	80	77	1.173

Mittlerweile (Stand: Mai 2002) sind ca. 1.350 bis 1.400 EWIV einschließlich der Dunkelziffer⁴⁶ gegründet worden, wobei zur Zeit in Deutschland ca. 130 EWIV bestehen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass „bestehen“ bedeutet, dass die Gründungsverträge der zuletzt gegründeten EWIV zwar unterschrieben sind, jedoch teilweise noch keine Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat. Denn die Eintragung einer Vereinigung in Deutschland kann bis zu drei Monaten dauern.

Teil 2: Die EWIV – auch eine europäische Gesellschaftsform für deutsche Hochschulen?

I. Rechtliche Zulässigkeit der Mitgliedschaft einer Hochschule in einer EWIV

Zunächst ist die Frage zu klären, ob sich die Aufgaben einer Hochschule mit der Rechtsform einer EWIV vereinbaren lassen können⁴⁷.

In diesem Zusammenhang sind zunächst der Unternehmensgegenstand der EWIV sowie ebenfalls etwaige haushaltsrechtliche Voraussetzungen zu untersuchen.

⁴⁶ Die Dunkelziffer bezeichnet in diesem Zusammenhang solche Vereinigungen, die sich zwischen Gründung, Anmeldung, Eintragung in das nationale Handelsregister und EU-weite Veröffentlichung im EG-Amtsblatt S befinden.

⁴⁷ Vgl. insgesamt zu der ganzen Problematik (Zulässigkeit, Vorteile und Haftungsfragen) : Schöpe, „Überlegungen zur Mitgliedschaft von Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)“, in WissR Band 26, 1993 (dieser Aufsatz wurde –teilweise auch kritisch- mit als Grundlage benutzt).

1. Der Unternehmensgegenstand der EWIV

Die EWIV ist in der Wahl ihres Unternehmensgegenstandes nicht frei. Gem. Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO hat sie nur den Zweck, „die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern oder zu steigern; sie hat nicht den Zweck, Gewinn für sich selbst zu erzielen. Ihre Tätigkeit muss im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen und darf nur eine Hilfstätigkeit dazu bilden“. Einigkeit besteht darin, dass im Hinblick auf Erwägungsgrund Nr. 5 der EWIV-VO der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit weit auszulegen ist⁴⁸. Somit kann unter ökonomischer Betätigung bereits jede Teilnahme der Mitglieder am Wirtschaftsleben verstanden werden, indem die Tätigkeit mit der Anschaffung von Gütern und der Beschäftigung von Personal verbunden ist⁴⁹.

Zunächst sind folglich die Aufgaben der Hochschulen zu klären.⁵⁰ Dies soll im folgenden am Beispiel der gesetzlichen Grundlagen für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) erfolgen, die in etwa denen in anderen Bundesländern entsprechen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen NRW (WissHG⁵¹) dienen die „Hochschulen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium“. Gleiches gilt gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (FHG) auch für die Fachhochschulen. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG⁵²) dienen die Hochschulen entsprechend ihrer Aufgabenstellung auch der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie sollen auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

⁴⁸ Ganske, „Internationale Fusion von Gesellschaften in der Europäischen Gemeinschaft – ein neuer Ansatz“, in DB Beilage 20/85, S. 3; Kollhosser / Raddatz, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“, in JA 1989, 10 ff. (12); Weimar / Delp, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung in rechtlicher und steuerrechtlicher Hinsicht“, in WPg 1989, 89 ff. (91); Hartard, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung im deutschen, englischen und französischen Recht“, § 2, B, I., S. 6: Von der Heydt / Frhr. Von Rechenberg (Hrsg.), „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“, S. 392.

⁴⁹ Scriba, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“, Stuttgart 1991, S. 39.

⁵⁰ Im folgenden am Beispiel des Landes NRW.

⁵¹ Gem. § 1 Abs. 2 WissHG gilt das Gesetz für die Universitäten: Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal.

⁵² Das HRG des Bundes hat für die einzelnen Bundesländer einen einheitlichen Rechtsrahmen abgesteckt und die Länder überdies verpflichtet, diesen Rahmen durch eigene Hochschulgesetze auszufüllen (vgl. § 72 Abs. 1 HRG).

Es sind somit die Begrifflichkeiten Wissenschaft, Forschung und Lehre zu definieren. Die Wissenschaft lässt sich „als Beschreibung der vorhandenen Erkenntnisse, aber auch als Prozess der Auffindung von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe“ verstehen. In erster Linie haben an wissenschaftlichen Hochschulen die Professoren die Aufgabe, die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung und Lehre sicherzustellen⁵³. Weiterhin sind Forschung und Lehre nicht nur individuelle Persönlichkeitsentfaltung, sondern auch Amtsaufgabe⁵⁴. Der Bereich der Forschung umfasst vor allem die Grundlagenforschung, aber auch die angewandte Forschung einschließlich der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Praxis, wobei der Zweck der Hochschulforschung ausschließlich in der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie in der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium, nicht aber in der ökonomischen Verwertbarkeit der gewonnenen Erkenntnisse liegt (Vgl. § 96 WissHG, § 64 FHG). Gem. § 3 Abs. 6 WissHG (für Fachhochschulen § 3 Abs. 6 FHG) fördern die Hochschulen die internationale und insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich. Diese Zusammenarbeit kann sich auf die institutionelle Kooperation der einzelnen Hochschulen erstrecken⁵⁵, sie bezieht sich jedoch auch auf die Zusammenarbeit und den Austausch der einzelnen Wissenschaftler⁵⁶, wobei die Hochschulen in diesem Bereich die nötigen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen haben⁵⁷.

Wie oben bereits dargelegt, wird der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen einer EWIV weit ausgelegt. Folglich kann auch die an Hochschulen betriebene und aus EU-Drittmitteln geförderte Forschung in einem weiten Sinne als wirtschaftliche Tätigkeit, mithin als möglicher Gegenstand einer EWIV, angesehen werden, die in Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit an Hochschulen steht.

Schlussfolgerung

Bei Hochschulen ist also die **Forschungstätigkeit** ein Hauptgegenstand der Aufgabenstellung und hat keine Hilfsfunktion zur Gewinnerzielung wie bei Industrieunternehmen. Also muss auch bei Beteiligung an einer EWIV die eigentliche Forschungstätigkeit in den beteiligten Hochschulen verbleiben. Als **Hilfstätigkeit einer EWIV** durch privat- und/oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen können zum Beispiel die Bereiche ‚Drittmittelakquisition‘ oder ‚Projektmanagement‘ an-

⁵³ Leuze / Bender, Kommentar zum Gesetz über die Universitäten des Landes NRW, § 3, Rdnr. 3.

⁵⁴ Dallinger / Bode, Kommentar zum HRG, § 2, Rdnr. 8.

⁵⁵ Dallinger / Bode, Kommentar zum HRG, § 2, Rdnr. 14.

⁵⁶ Arndt, in Hailbronner, Kommentar zum HRG, § 2, Rdnr. 27.

⁵⁷ Leuze / Bader, Kommentar zum Gesetz über die Universitäten des Landes NRW, § 3, Rdnr. 13.

gesehen werden. Dabei bleibt jedoch zu beachten, dass die einzelnen Mitglieder der EWIV untereinander eine interne Vereinbarung festlegen sollten, in der sie die mit der Haupttätigkeit verbundenen Umsätze festlegen. Folglich ist das Forschungsvorhaben selbst nicht direkt Gegenstand der EWIV, sondern nur die **Unterstützungshandlungen** wie z.B. das Projektmanagement von einem Forschungsvorhaben. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass nicht das Forschungsvorhaben selbst im Vertrag festgelegt werden kann, sondern die „Kooperation zur Durchführung des Forschungsvorhabens“.

2. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Es ist zu prüfen, ob eine Mitgliedschaft von Hochschulen in einer EWIV den haushaltsrechtlichen Anforderungen gerecht wird.⁵⁸ Gem. § 58 Abs. 1 S. 1 HRG, § 2 Abs. 1 S. 1 WissHG, § 2 Abs. 2 S. 1 FHG sind Hochschulen in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich auch staatliche Einrichtungen und unterliegen somit dem öffentlichen Haushaltsrecht⁵⁹.

Wenn sich Hochschulen an einer EWIV beteiligen, stellt dies eine Beteiligung an einer Gesellschaftsform des privaten sowie aber auch des europäischen Rechts dar.

In diesem Zusammenhang soll zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 65 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt sind.

a.) Voraussetzungen des § 65 LHO

Gem. § 65 Abs. 1 Ziff. 1 LHO soll sich das Land an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen, wenn ein wichtiges Ziel des Landes vorliegt und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Als wichtiges Ziel des Landes und seiner Hochschule kann gem. § 98 WissHG, § 65 FHG auch die Akquirierung von Drittmitteln oder das Projektmanagement aus Forschungsförderprogrammen angesehen werden.

Der angestrebte Zweck lässt sich sicherlich auch ohne Gründung einer EWIV erreichen; dann müssten jedoch alle Projektteilnehmer einzeln mit der Kommission einen Vertrag schließen. **Durch die Gründung einer EWIV durch private und/oder öffentliche Einrichtungen steht der Kommission nur ein Vertragspartner gegenüber.** Desweiteren ist ebenfalls schon durch die grenzüber-

⁵⁸ Im Folgenden am Beispiel des Landes NRW; ähnliche Voraussetzungen auch in den anderen Bundesländern.

⁵⁹ Reich, Kommentar zum Hochschulrahmengesetz, Band 2, 2000, § 58, Rdnr. 1 und 2.

greifende Kooperation in der EWIV die Voraussetzung für die Teilnahme im Rahmen der europäischen Forschungsförderung erfüllt. Somit stellt es für das Land und insbesondere für die Hochschule einen einfacheren schnelleren Weg dar, um an Drittmittel zu gelangen, um die wissenschaftliche Forschung voranzutreiben, und um durch den Zusammenschluss verschiedener Länder umfassendere Ergebnisse zu erzielen.

Gem. § 65 Abs. 1 Ziff. 2 LHO sollen sich die Universitäten nur an privatrechtlichen Unternehmen beteiligen können, wenn die Einzahlungspflicht des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Dadurch soll möglichst das Haftungsrisiko ausgeschlossen werden, um bestimmte finanzielle Risiken zu senken⁶⁰. Dies könnte jedoch für die Hochschulen, die eine EWIV gründen wollen, ein Problem darstellen, da die **Mitglieder einer EWIV persönlich und unbeschränkt gesamtschuldnerisch haften**. Diese Problematik wird unter dem Punkt „Haftung der EWIV“, insbesondere unter „Haftungsausschluss“, erörtert.⁶¹

Nach § 65 Abs. 1 Ziff. 3 LHO muss der Hochschule ein angemessener Einfluss wie zum Beispiel ein Überwachungsorgan eingeräumt werden. Dies ist jedoch unproblematisch und kann im EWIV-Gründungsvertrag festgelegt werden.

Ebenfalls stellt § 65 Abs. 1 Ziff. 4 LHO kein weiteres Problem dar. Danach soll gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss sowie der Lagebericht des Unternehmens in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft werden. Auf die EWIV analog zu einer offenen Handelsgesellschaft finden gem. § 6 EWIV-AG i.V.m. § 6 HGB die Vorschriften der §§ 238 ff. HGB Anwendung.

Schließlich muss gem. § 65 Abs. 2 LHO der Finanzminister seine Einwilligung für eine Beteiligung einer Hochschule an einer EWIV erklären. Jedoch kann das Finanzministerium gem. § 65 Abs. 4 LHO auf die Ausübung dieser Befugnisse verzichten⁶².

b.) § 65 LHO als Soll-Vorschrift

Für eine Beteiligung einer Hochschule an einem privatrechtlichen Unternehmen *sollen* die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 LHO erfüllt sein. Diese Sollvorschrift macht deutlich, dass aus zwingenden Gründen ein Abweichen grundsätzlich möglich ist⁶³. Selbst wenn also wegen der genannten Problembereiche die Vorausset-

⁶⁰ Piduch, Kommentar zum Bundeshaushaltsrecht, § 65, Rdnr. 9; Soldner, in Heuer, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 65, Rdnr. 19.

⁶¹ Vgl. Teil II, 3. Haftungsausschluss (s.u.).

⁶² Piduch, Kommentar zum Bundeshaushaltsrecht, § 65, Rdnr. 14; Soldner, in Heuer, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 65, Rdnr. 29.

⁶³ Soldner, in Heuer, Kommentar zum Haushaltsrecht, § 65, Rdnr. 15.

zungen der Ziffern 1 und 2 des § 65 Abs. 1 LHO nicht erfüllt werden könnten, kann dennoch eine Beteiligung einer Hochschule an einer EWIV gestattet werden. Zumal dies auch aus europäischer Sicht fast schon zwingend erforderlich ist. Denn die EWIV, als Gesellschaftsform „sui generis“, hat ihre Rechtsgrundlage wie bereits oben aufgeführt in der EWIV-Verordnung der Europäischen Gemeinschaft. Da die EWIV-VO direkt und unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt, verdrängt sie entgegenstehendes nationales Recht. Somit würde die Landeshaushaltsordnung nur subsidiär zur Anwendung kommen bzw. verdrängt werden. Diese Unstimmigkeiten lassen sich dadurch begründen, dass die Landeshaushaltsordnung bereits vor der EWIV-VO geschaffen wurde und somit der nationale Gesetzgeber diese Entwicklung noch nicht mit einbeziehen konnte.

3. Ergebnis

Somit wird die Mitgliedschaft von Hochschulen in einer EWIV im wesentlichen den haushaltsrechtlichen Anforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen gerecht. Die Aufgaben einer Hochschule lassen sich mit der Rechtsform einer EWIV vereinbaren. Damit ist die rechtliche Zulässigkeit von Hochschulen im EWIV-Verbund gegeben.

Teil 3: Vorteile für deutsche Hochschulen durch einen EWIV-Verbund im Europäischen Forschungsraum

I. Die EWIV als Instrument grenzübergreifender Kooperation

Ein großer Teil der von der Kommission vergebenen Fördermittel gilt dem Bereich Forschung und Entwicklung. Bei den meisten Förderprogrammen wird vorausgesetzt, dass die Antragsteller für ein Projekt mindestens zwei Einrichtungen aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten sind. Den Empfängern der Fördermittel soll durch die Förderung ermöglicht werden, Ressourcen europäisch zu vereinigen, Risiken und Kosten zu teilen und gemeinsam Märkte zu erschließen. Hierfür ist gerade die Organisationsform der EWIV von besonderer Bedeutung⁶⁴. In Art. 157 EGV (Art. 130 a.F. EGV) ist ausdrücklich festgelegt, dass es Aufgabe der Gemeinschaft ist, durch ein günstiges Umfeld die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen zu fördern. Diesem Zweck dienen die Förderprogramme der EU. Gem. Art. 169 EGV (Art. 130 I EGV a.F.) kann die Gemeinschaft im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungspro-

⁶⁴ Müller-Gugenberger / Schotthöfer (Hrsg.), „Die EWIV in Europa“, 5. Auflage, Teil 1, Kap. 5, Rdnr. 25, 26.

grammen mehrerer Mitgliedstaaten einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen vorsehen. In dieser Hinsicht kann auch die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen EU-weit gefördert werden. **Die EWIV kann einerseits die Koordinierung der Forschungsprojekte von (Hochschul-)Partnern oder die Verwaltung der personellen und sachlichen Mittel der Partner übernehmen**⁶⁵.

Durch die Gründung einer EWIV wird auch ein Beitrag zu einem Zusammenwachsen Europas nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht geleistet. Denn da die Zusammenarbeit der Mitglieder in einer festgelegten, allen in gleicher Weise vertrauten Struktur geregelt ist, wird das berufliche und menschliche Verständnis unter den Mitgliedern verbessert⁶⁶.

II. Einheitliche Rechtsgrundlage – vereinfachte Regularien

Da die EWIV-VO in allen EU-Mitgliedsstaaten in gleicher Weise unmittelbar gilt und von den Mitgliedsstaaten jeweils nur in geringem und durch die EWIV-VO genau bestimmten Umfange nationalen Besonderheiten angepasst werden kann, ist ein wichtiger Vorteil darin zu sehen, dass die an einem Zusammenschluss Interessierten sich nicht mehr nur auf eigenem nationalem Terrain bewegen, das den aus anderen Rechtsordnungen Stammenden nicht vertraut ist, sondern auf einer einheitlichen, gemeinsamen rechtlichen Grundlage. Zudem existiert die EWIV-VO in allen EU-Amtssprachen, so dass sich niemand wegen Anwendung einer fremdsprachigen Rechtsgrundlage diskriminiert fühlen kann⁶⁷.

Als weiterer Vorteil ist das Fehlen von komplexen Formalien bei der Gründung der EWIV anzusehen. Es ist, wie oben bereits dargelegt, lediglich ein Gründungsvertrag und die Eintragung in das Register des zuständigen Amtsgerichtes nötig, wobei auch in den anderen EG-Staaten die Gründungsbedingungen leicht zu erfüllen sind⁶⁸. Die Kosten für die Eintragung bestehen im wesentlichen aus der Registrierungsgebühr und den Kosten der notariellen Beglaubigung der Anmeldung. Diese geringfügigen Kosten sind vor allem für die Hochschulen aufgrund ihrer begrenzten finanziellen Kapazitäten von großer Bedeutung⁶⁹.

⁶⁵ Rübesamen, „Die EWIV im deutschen und europäischen Wettbewerbsrecht“, Band 7, 1995, S. 28/30.

⁶⁶ Müller-Gugenberger / Schotthöfer (Hrsg.), „Die EWIV in Europa“, Teil 1, Kap. 5, Rdnr. 4.

⁶⁷ Müller-Gugenberger / Schotthöfer (Hrsg.), „Die EWIV in Europa“, Teil 1, Kap. 5, Rdnr. 2.

⁶⁸ Knoll / Schüppen, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – Teil 1: Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, in WiB 23/1994, S. 889 ff. (S. 890).

⁶⁹ Müller-Gugenberger / Schotthöfer (Hrsg.), „Die EWIV in Europa“, Teil 1; Kap. 5, Rdnr. 2.

III. Gleichberechtigung bei öffentlichen Ausschreibungen

Die EWIV kann sich gleichberechtigt gegenüber anderen Kooperationsformen um öffentliche Aufträge bewerben und sich in vollem Umfang an öffentlich finanzierten Programmen beteiligen.⁷⁰

In der Mitteilung der Kommission vom 09.09.1997⁷¹ werden Art und Funktionsweise der EWIV sowie einige ihrer Merkmale erläutert.

Die EG-Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen enthalten keine Bestimmungen, die einer Beteiligung der EWIV entgegenstehen könnten:

Der Hilfscharakter der EWIV-Aktivitäten steht ihrer Beteiligung an öffentlichen Aufträgen nicht entgegen.

Ein öffentlicher Auftraggeber muss bei der Auswahl der Bewerber bzw. Bieter für einen öffentlichen Auftrag die in den Richtlinien festgelegten Beurteilungskriterien anwenden und dabei nicht nur die Kapazitäten der EWIV selbst, sondern auch die ihrer Mitglieder berücksichtigen.

Eine EWIV hat in jedem Fall das Recht, sich um die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen zu bewerben, auch dann, wenn die Beteiligung von Rechtssubjekten verschiedener Mitgliedstaaten gefordert wird. Da die EWIV aus mindestens zwei Partnern aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten bestehen muss (wobei diese Partner wirtschaftlich und rechtlich unabhängig bleiben), verfügt sie automatisch über einen grenzübergreifenden Charakter und stellt schon für sich genommen ein geregeltes **europäisches „Konsortium“** dar.

IV. Bedenken der Praxis

Nach Schotthöfer⁷² beruhen die in der Praxis geäußerten Bedenken gegen die Rechtsform der EWIV häufig auf Unkenntnis und sind seiner Ansicht nach in der Praxis nicht aufrechtzuerhalten. Er führt unter anderem an, dass das Argument der gesamtschuldnerischen persönlichen Haftung aller Mitglieder der EWIV nicht nur für die Verbindlichkeiten der EWIV als solche, sondern für jedes einzelne Mitglied unzutreffend sei. Dem muss zugestimmt werden, denn grundsätzlich haftet jedes Mitglied ausschließlich für „Verbindlichkeiten“ der EWIV als solche und nicht für Verbindlichkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit der EWIV stehen (Vgl. Art. 24 Abs. 1 EWIV-VO). Wie bei der Gesellschaft des bürger-

⁷⁰ Mitteilung der Kommission vom 9.9.1997 über die „Beteiligung von Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigungen (EWIV) an öffentlichen Aufträgen und öffentlich finanzierten Programmen“, KOM (97) 434 endg., Amtsblatt C 285 vom 20.9.1997.

⁷¹ Siehe Fußnote 70.

⁷² Müller-Gugenberger / Schotthöfer (Hrsg.), „Die EWIV in Europa“, Teil 1, Kap. 5, Rdnr. 5, 6.

lichen Rechts (GbR) existiert auch bei der EWIV die Möglichkeit, die Haftung der Vertreter der Gesellschaft im Innenverhältnis oder durch Vertrag mit Dritten im Außenverhältnis zu beschränken. Zudem lässt sich das Haftungsrisiko bereits dadurch einschränken, dass man den Zweck der EWIV hinreichend eng fasst. Dadurch wird im Innenverhältnis das Haftungsrisiko der EWIV-Mitglieder für Handlungen der bestellten Geschäftsführer vermindert⁷³. **Wenn demnach die Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten genutzt werden, der Gesellschaftszweck der EWIV möglichst präzise formuliert wird und die Befugnis der Geschäftsführung geregelt und eingeschränkt wird, dann stellt die Mitgliedschaft in der EWIV nach Schotthöfer kein größeres Risiko dar, als die in einer deutschen GbR oder offenen Handelsgesellschaft (OHG).** In diesem Zusammenhang muss auch festgehalten werden, dass es dem Grunde nach in der heutigen Wettbewerbssituation keine wirtschaftliche Tätigkeit ohne ein gewisses Risiko gibt.

Bisher ist der Anteil der EWIV mit öffentlich-rechtlich organisierten Mitgliedern im Vergleich zu den „Privaten“ eher gering. Der Anteil an öffentlich-rechtlich organisierten Vereinigungen an allen EWIV lag im Jahre 1994 bei 6,2 %, der privaten bei 90,8 % und der halböffentlichen bei 0,75 % (wobei unter öffentlich-rechtlichen Mitgliedern Vereinigungen aus dem Bereich der Universitäten, Fachhochschulen, regionalen oder lokalen Behörden, Handelskammern und Vereinigungen mit karitativen Aufgaben zu verstehen sind)⁷⁴. Nach neueren Grobschätzungen⁷⁵ bilden private Vereinigungen mittlerweile einen Anteil von ca. 80 % und öffentlich-rechtliche (hierunter fallen sowohl öffentlich-rechtlich als auch halböffentliche Vereinigungen) einen Anteil von ca. 20 %.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die Europäische Kommission bei der Vergabe von Fördermitteln Antragstellern in der Rechtsform der EWIV durchaus fördernd gegenübersteht. Mit einer EWIV wird die Teilnahme an Programmen der europäischen Gemeinschaft erleichtert. Die EWIV unterliegt in diesem Zusammenhang uneingeschränkt dem Diskriminierungsverbot⁷⁶. Das heißt, dass die EWIV bei der Teilnahme an Förderprogrammen gegenüber anderen Teilnehmern von der Kommission sogar bevorzugt werden kann.

⁷³ Müller-Gugenberger / Schotthöfer (Hrsg.), „Die EWIV in Europa“, Teil 1, Kap. 5, Rdnr. 8, 9.

⁷⁴ Müller-Gugenberger / Schotthöfer, „Die EWIV in Europa“, Teil 1, Kap. 5, Rdnr. 13 (Informationen aus dem von der EG-Kommission zur Verfügung gestellten Zahlenmaterial, ABIEG Nr. C 292/94; vgl. auch Anh. 1 zum Erfahrungsbericht).

⁷⁵ Mündliche Auskunft vom 29.05.2002 des LIBERTAS-INSTITUTS, EWIV-Informationszentrum, Hans-Jürgen Zahorka.

⁷⁶ Müller-Gugenberger / Schotthöfer, „Die EWIV in Europa“, Teil 1, Kap. 5, Rdnr. 20.

V. Zusammenfassung

Die EWIV bietet eine größere Flexibilität hinsichtlich ihrer Organisation und Funktionsweise, **eine rechtliche Stabilität**, weist bei der Aushandlung internationaler Forschungsverträge **eine viel stärkere Verhandlungsposition** auf als ein auf einfacher Vertragsbasis beruhendes Konsortium, **lässt sich einfacher gründen** – während die Schaffung eines Konsortiums in der Regel ein ganzes Netz von bi- und multilateralen Vereinbarungen zur gegenseitigen Bindung der Mitglieder voraussetzt – und **verstärkt den Zusammenhalt unter den Mitgliedern**. Sie ermöglicht somit **eine optimale Realisierung des Forschungsprojekts**⁷⁷.

Die EWIV stellt für Unternehmen derzeit noch das einzige Kooperationsinstrument dar, das gemeinschaftsrechtlich geregelt ist. Dies wäre auch für Universitäten eine geeignete Kooperationsform, die wahrgenommen werden könnte.

Teil 4: Voraussetzungen an Hochschulen zur Gründung einer EWIV

Zusammenfassend sind noch einmal kurz die wichtigsten Voraussetzungen für Hochschulen zur Gründung einer EWIV zu Forschungszwecken aufzuführen.

Mindestens zwei Partner, z.B. zwei Hochschulen oder eine Hochschule und ein Unternehmen oder eine weitere Körperschaft des öffentlichen Rechts aus verschiedenen Mitgliedsstaaten müssen sich grenzübergreifend zusammenschließen, um eine EWIV gründen zu können.

Desweiteren muss die **Tätigkeit der EWIV in einem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder** stehen. Die Forschung darf nicht auf einem völlig fremden Gebiet liegen, sondern es müssen Berührungspunkte vorhanden sein.

Besonders hervorzuheben ist weiterhin die „Hilfstätigkeit“ der EWIV. Die Hochschulen als Mitglieder der EWIV können nicht ihre gesamten Forschungsaktivitäten in eine EWIV einbringen, sondern **die EWIV soll die Hochschulen lediglich unterstützen**, um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten⁷⁸.

⁷⁷ Kommission der Europäischen Gemeinschaft, „Die EWIV als Instrument grenzübergreifender Kooperation, Praktisches Handbuch für KMU“, 2. Ausgabe, Dok.: 23/9331/98-DE, S. 58; Vgl. auch Kommission der EG, Generaldirektion XII, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung – Leitfaden für den Bereich F & E“, S. 7 und 8.

⁷⁸ Vgl. Kommission der EG, Generaldirektion XII, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung – Leitfaden für den Bereich F & E“, S.5.

Im übrigen ist auf die allgemeinen Gründungsvoraussetzungen einer EWIV⁷⁹ zu verweisen.

I. Haftung

1. Haftung der EWIV

Nach Art. 1 Abs. 2 EWIV-VO kann die EWIV Verträge⁸⁰ schließen und andere Handlungen vornehmen und kann mithin Gläubiger und Schuldner von Ansprüchen jeder Art sein, ohne selbst eine juristische Person wie z.B. eine Kapitalgesellschaft sein zu müssen. Sie ist vom Tage der Eintragung an voll rechtsfähig. Die EWIV haftet mit ihrem Vermögen für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

2. Haftung der Mitglieder

Gem. Art. 24 Abs. 1 EWIV-VO haften die Mitglieder unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für ihre Verbindlichkeiten jeder Art, einschließlich Steuer- und Sozialbeitragschulden. Jedoch besteht vorerst eine Pflicht zur Inanspruchnahme der EWIV. Die Haftung der Mitglieder ist subsidiär. Nur wenn die Vereinigung ihren Verbindlichkeiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt, können die Gläubiger die Zahlung der gesamten Forderung von einem beliebigen Mitglied fordern⁸¹. Die Zahlungsaufforderung ist nur entbehrlich, wenn sich die Vereinigung im Insolvenz- oder Vergleichsverfahren befindet⁸². Das Mitglied, das die Verbindlichkeiten beglichen hat, kann danach von der EWIV selbst die Rückerstattung in voller Höhe verlangen oder aber auch die übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen, die verpflichtet sind, entsprechend dem im Gründungsvertrag festgelegten Anteil bzw. zu gleichen Teilen zur Rückerstattung beizutragen (Gesamtschuldprinzip). Jedoch richten sich die Folgen der Inanspruchnahme sowie die interne Ausgleichspflicht nach nationalem Recht⁸³. Dies könnte bei jedem Mitglied zu anderen Haftungsfolgen führen. Um unnötige Komplikationen zu vermeiden, empfiehlt es sich den internen Mitgliederregress als Frage der inneren Verfassung anzusehen und Art. 2 Abs. 1 EWIV-VO anzuwenden. Der Mitglieder-

⁷⁹ Vgl. Teil 1, II. Struktur einer EWIV (s.o.).

⁸⁰ Wie oben bereits aufgeführt, hat die EWIV eine rechtlich von den Mitgliedern getrennte Geschäftsführung, die sie nach außen hin vertritt, d.h. sie hat auch die Rechtsfähigkeit zum Abschluss eines Forschungsvertrags mit der Kommission der EG.

⁸¹ Knoll / Schüppen, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) – Teil I: Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, in WiB 23/1994, S. 889 (S. 892); Rechenberg, „Die EWIV – Ihr Sein und Werden“, in ZGR 1992, S. 306.

⁸² Vgl. Art. 24 Abs. II EWIV-VO.

⁸³ Hartard, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung – EWIV – mit Sitz in Frankreich“ in EWS 1991, Heft 7+8, S. 215 ff (S. 218).

regress vollzieht sich dann nach dem Recht des Staates, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat⁸⁴.

3. Haftungsausschluss

Die **uneingeschränkte gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder** wurde als Ausgleich für die gewährte Vertragsfreiheit und die fehlende Kapitalausstattung der EWIV eingeführt. Dadurch soll der Zusammenhalt der Mitglieder gestärkt und somit eine optimale Durchführung eines Forschungsprojektes ermöglicht werden⁸⁵. Die Übernahme dieser gesamtschuldnerischen Haftung kann jedoch für bestimmte Gruppen von Teilnehmern an Forschungsprojekten, insbesondere für Hochschulen, Schwierigkeiten verursachen. Der Gründungsvertrag kann zwar die Haftung für ein Mitglied oder mehrere Mitglieder nicht ganz ausschließen, da das Prinzip der unbeschränkten gesamtschuldnerischen Haftung unabdingbar ist. Jedoch heißt es unter Erwägungsgrund Nr. 10 der EWIV-VO, dass die Mitglieder die Freiheit haben, durch besonderen Vertrag zwischen der EWIV und Dritten die Haftung eines oder mehrerer Mitglieder für bestimmte Verbindlichkeiten auszuschließen, wobei natürlich von dieser Möglichkeit nur Gebrauch gemacht werden kann, wenn der betroffene Dritte dem zustimmt. So könnte beispielsweise die Kommission in einem Forschungsvertrag mit einer EWIV ausdrücklich zu erklären, gegen die Hochschulen als Mitglieder nicht oder nur beschränkt vorzugehen⁸⁶. Den Hochschulen könnte somit die **Möglichkeit eines Teilhaftungs- bzw. Haftungsausschlusses** eröffnet werden. Folglich sollten sich die Hochschulen nicht durch die Haftungsbedingungen abschrecken lassen, sondern eine Haftungsbeschränkung anstreben.

Desweiteren können die Mitglieder der Vereinigung die Haftung im Innenverhältnis nach ihrem Willen gestalten und eine unterschiedliche Beteiligung dafür vorsehen, dass die Haftung der Vereinigung in Anspruch genommen wird. Jedoch können solche internen Vereinbarungen Dritten nicht entgegen gehalten werden. Wie oben bereits erläutert, können Dritte nach erfolgloser Zahlungsaufforderung der Vereinigung die gesamte Forderung gegenüber einem beliebigen Mitglied geltend machen. Sobald ein Insolvenzverfahren gegen eine EWIV eröffnet wird, dann zieht dies nicht automatisch ein solches Verfahren gegen jedes Mitglied nach sich.

⁸⁴ Hartard, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung im deutschen, englischen und französischem Recht“, 1991, Band 7, S. 163; Scriba, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“, S. 80 ff.; Müller-Gugenberger, „EWIV – Die neue europäische Gesellschaftsform“ in NJW 1989, S. 1449 ff (S. 1457).

⁸⁵ Kommission der EG, Generaldirektion XII, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung – Leitfaden für den Bereich F & E“, S. 8.

⁸⁶ Kommission der EG, Generaldirektion XII, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung – Leitfaden für den Bereich F & E“, S. 12 /13.

Die Mitglieder einer EWIV können im übrigen auch selbst bestimmte Vorsichtsmaßnahmen treffen, um das Risiko ihrer Beteiligung an einer EWIV einzuschränken. So haben zum Beispiel Hochschulen die Möglichkeit, alle ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten über eine GmbH abzuwickeln. Wenn diese GmbH Mitglied der EWIV wird, ist die Haftung für Verbindlichkeiten der EWIV auf das Kapital dieser Gesellschaft, die der EWIV angehört, beschränkt. Weiterhin sollen die Gründungsmitglieder einer EWIV den Gegenstand ihrer Zusammenarbeit genau bestimmen, um so den Inhalt ihrer Verpflichtungen von vorn herein genau festlegen zu können⁸⁷.

II. Finanzierung der EWIV

Für die Gründung einer EWIV ist **kein Anfangskapital** erforderlich, wobei auch tatsächlich über 80 Prozent aller EWIV ohne eigenes Kapital gegründet werden⁸⁸. Die Mitglieder der EWIV können dieser die notwendigen Betriebsmittel durch Einlagen, laufende Zuschüsse oder Dienstleistungen zukommen lassen, wobei der einzelne Anteil an der EWIV nicht der finanziellen Beitragsverpflichtung entsprechen muss. Die Mitglieder sind völlig frei zu entscheiden, ob sie im Gründungsstatut oder später eine Beitragspflicht vorsehen wollen⁸⁹. Zu beachten ist allerdings, dass Art. 21 Abs. 2 EWIV-VO bei Verlusten eine unmittelbare Verlusttragungspflicht des Mitglieds vorsieht. Wenn im Gründungsvertrag nur der Anteil am Gewinn geregelt ist, dann gilt über § 105 Abs. 3 HGB, § 1 EWIV-AG die Auslegungsregel des § 722 Abs. 2 BGB, nach dieser die Bestimmung auch für den Anteil am Verlust gilt und umgekehrt⁹⁰. Als Gegenstück zur Nachschusspflicht steht den Mitgliedern gem. § 12 HGB i.V.m. § 1 EWIV-AG ein Entnahmerecht bis zu 4% ihres Kapitalanteils zu⁹¹.

Die Kosten für den Gründungsvertrag einer EWIV sind unterschiedlich. Sie liegen bei einer EWIV von kleinerer bis mittlerer Größe in etwa bei der Hälfte der Kosten des Gründungsvertrags einer GmbH. Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen der einzelnen EWIV gibt es keine Standard-Verträge.

Desweiteren kommen auf die Gründer lediglich die **Kosten für die Eintragung** in das Handelsregister (Vgl. § 79 i.V.m. § 26 Kostenordnung KostO⁹²) zu, wobei entscheidendes Kriterium der Geschäftswert ist, der gem. § 31 KostO von der

⁸⁷ Vgl. Kommission der EG, „Die EWIV als Instrument der grenzübergreifenden Kooperation – Praktisches Handbuch für KMU“, 2. Ausgaben, Dok. 23/0331/98-DE, S. 50 – 52.

⁸⁸ Müller-Gugenberger / Schotthöfer (Hrsg.), „Die EWIV in Europa“, Teil 2, Kap. 2, Rdnr. 42.

⁸⁹ Böhringer, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)“ in BWNotZ Nr. 7 / 1990, S. 129 ff (S. 133).

⁹⁰ Müller-Gugenberger / Schotthöfer (Hrsg.), „Die EWIV in Europa“, Teil 2, Kap. 2, Rdnr. 43.

⁹¹ Fuhr, in Friauf, Kommentar zur Gewerbeordnung, Einleitung Abschn. A.I und A.I.2.

⁹² Hartmann, Kommentar zu den Kostengesetzen 2002, § 79, S. 657; § 26, S. 538 / 539.

Finanzverwaltung festgelegt wird⁹³. Beispielsweise bei einem Geschäftswert von 5.000 € beträgt dementsprechend gem. § 32 KostO i.V.m. der Gebührentabelle nach § 32 KostO die Gebühr 42 €⁹⁴. Dazu kommen noch Gebühren gem. § 89 KostO⁹⁵ für beglaubigte Abschriften von Urkunden, wie Gründungsvertrag, Bestellungsurkunde der Geschäftsführer und Versicherung i.S.d. § 3 Abs. 3 EWIV-AG (je nach Verwaltungsaufwand werden hier Kosten in Höhe von 10 € bis zu 18 € erhoben). Zusätzlich werden gem. § 137 Nr. 5 KostO⁹⁶ vom Amtsgericht Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in Höhe der realen Auslagen in Rechnung gestellt⁹⁷.

III. Zu beachtende Fristen

Für die zu beachtenden Fristen, insbesondere für die Eintragungsfristen der EWIV, gibt es in der EWIV-VO keine einheitlichen Regelungen. Daraus folgt, dass zwar generell Gestaltungsfreiheit herrscht, jedoch richten sich die Eintragungsfristen der EWIV jeweils nach den nationalen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten. Dies führt automatisch zu einer unterschiedlichen Dauer der Eintragung einer EWIV. Beispielsweise kann die Eintragung einer EWIV in Deutschland im Handelsregister wie bereits erwähnt bis zu drei Monaten dauern, wobei im Vergleich dazu in Belgien sich das Eintragungsverfahren in zehn Tagen abwickeln lässt. Dies kann auch als Grund dafür genommen werden, dass es in Belgien viel mehr eingetragene EWIV gibt als in Deutschland.

Jede national eingetragene EWIV wird im EG-Amtsblatt S veröffentlicht.

IV. Bietet die EWIV eine realistische Möglichkeit für Hochschulen zur Durchführung europäischer Kooperationsprojekte?

Die EWIV ist nicht nur deswegen von Interesse, weil sie **rechtlich die erste Organisationsform auf europäischer Ebene** ist, sondern sie stellt für viele Bereiche der internationalen Zusammenarbeit auch praktisch ein neues und wichtiges Instrument dar. Deswegen sollte sie vor allem für die europäische Zusammenarbeit von Hochschulen intensiver genutzt werden als bisher. Die bekannt gewordenen Erfahrungen mit der EWIV zeigen, dass die positiven Wirkungen die Risiken deutlich übersteigen und die Furcht vor Schwierigkeiten übertrieben ist⁹⁸.

⁹³ Hartmann, Kommentar zu den Kostengesetzen 2002, § 31 KostO, S. 564.

⁹⁴ Hartmann, Kommentar zu den Kostengesetzen 2002, § 32 KostO, S. 571 /572; Gebührentabelle nach § 32 KostO als Anhang, S. 1875.

⁹⁵ Hartmann, Kommentar zu den Kostengesetzen 2002, § 89 KostO, S. 667.

⁹⁶ Hartmann, Kommentar zu den Kostengesetzen 2002, § 137 KostO, S. 763 / 764.

⁹⁷ Die Zahlen sollen lediglich als Beispiel dienen und eine grobe Vorstellung über die Gründungskosten geben.

⁹⁸ Müller-Gugenberger / Schotthöfer, „Die EWIV in Europa“, Teil 1, Kap. 5, S. 244, Rdnr. 30.

Die **Akzeptanz der EWIV in der Praxis** zeigt insgesamt, dass ein Bedarf nach einer europäischen Rechtsform für Gesellschaften besteht und mit der Schaffung der EWIV ein erster Schritt in Richtung europaweiter Gesellschaftsgründungen getan wurde. Dies wird auch durch die bislang gegründeten Vereinigungen deutlich.

Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass die **Kommission** mit zahlreichen Aktivitäten darum **bemüht ist, den Bekanntheitsgrad der EWIV weiter zu steigern** und durch umfassende Informationen und den Meinungs austausch zwischen den Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass gelegentlich aufgetretene Zweifelsfragen geklärt werden können⁹⁹.

Im folgenden soll ein Beispiel für deutsche Hochschulen und Fachhochschulen im EWIV-Verbund gegeben werden.

Als Beispiel ist das „Institut für regionale Zusammenarbeit und europäische Verwaltung (Euro-Institut)“ in Kehl zu nennen.¹⁰⁰ Das Euro-Institut wurde 1993 als eine deutsch-französische Einrichtung zur Fortbildung und Beratung gegründet und wird von dieser Zeit an in Form einer EWIV betrieben¹⁰¹. Mitglieder sind das Land Baden-Württemberg, der französische Staat, die Région Alsace, das Département Bas-Rhin, der Ortenaukreis, die Stadtgemeinschaft Straßburg, die Stadt Kehl am Rhein, die Universität Robert Schuman und die Fachhochschule Kehl / Hochschule für die öffentliche Verwaltung. Die deutschen und französischen Mitglieder tragen durch ihre Beiträge die Grundfinanzierung des Euro-Instituts. Aktionen, die das Institut durchführt, werden durch Partnerschaftsvereinbarungen sowie besondere Mittel der EU oder der einzelnen Verwaltungen finanziert. Am 8. November 1999 hat die Landesregierung ein umfangreiches Konzept zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beschlossen. Während der Laufzeit der INTERREG-I- (1993-1995) und der INTERREG-II-Programme (1996-1999) wurde der Aufbau des Instituts aus INTERREG-Mitteln der EU gefördert. Charakteristika des Euro-Instituts sind die Bi-Nationalität in der Grenzregion, die Erfahrungen im Bereich der interkulturellen Zusammenarbeit im öffentlichen Sektor, das hohe Niveau der Referenten und Vorhaben, die Existenz von grenzüberschreitenden interregionalen Netzwerken sowie die Transparenz des Instituts. In Ergänzung dazu nimmt das Euro-Institut auch Beratungsfunktionen in den Bereichen Projektplanung, Projektmanagement und Evaluierung wahr. Das

⁹⁹ Neye, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung – eine Zwischenbilanz“, in DB 1997, S. 861 ff., (S. 863).

¹⁰⁰ Angaben zu dem Euro-Institut sind zu finden unter: <http://www.euro-institut.fh-kehl.de/Ger/indexd.htm>.

¹⁰¹ Handelsregister Kehl, Tag der Eintragung am 4. Juni 1993.

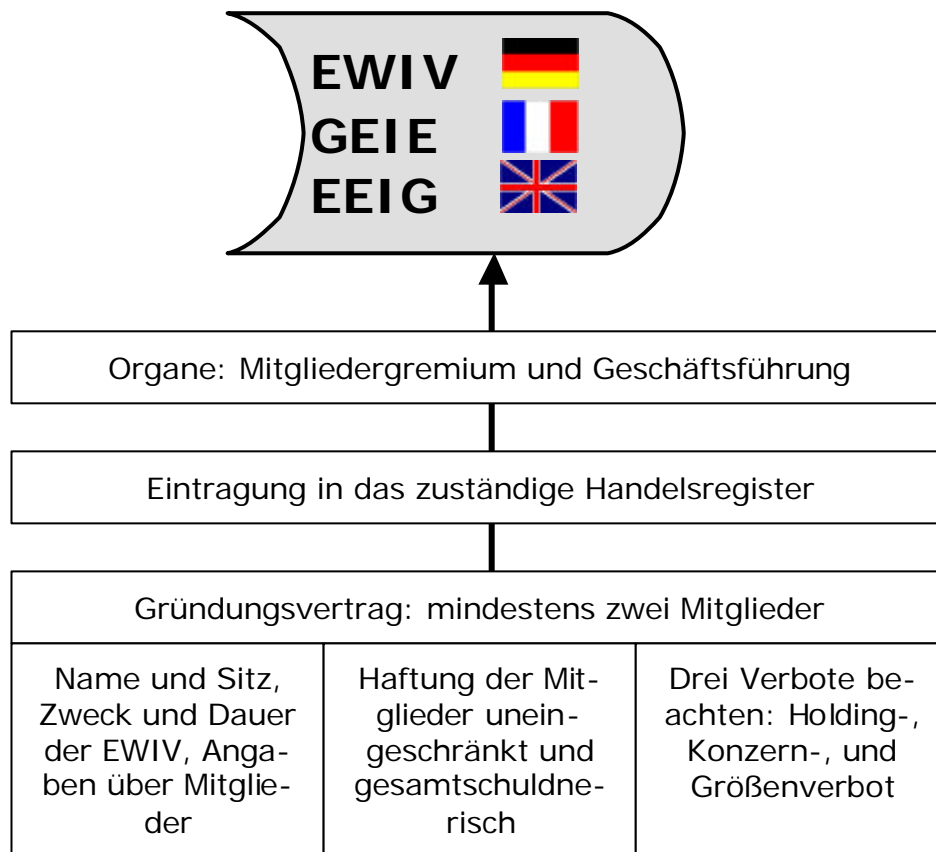
Euro-Institut ist eine Ideenwerkstatt zur Entwicklung neuer Ansätze und Strategien zur Verbesserung der interregionalen Kooperation in Europa.

Es bleibt zu hoffen, dass künftig Hochschulen von dem Instrument „EWIV“ regen Gebrauch machen und die Chancen nutzen, die das Europäische Gesellschaftsrecht für sie bietet.

Teil 5: Die EWIV in grafischer Darstellung

Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung

EWIV-VO Nr. 2137/85 vom 25. Juli 1985



Anhang I: Die Entstehungsgeschichte der EWIV

Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist die erste und bisher einzige europäische Gesellschaftsform, die nicht mehr auf nationalem Recht beruht, sondern auf unmittelbar anwendbarem europäischen Sekundärrecht. Mit ihr wurde allen EG-Mitgliedstaaten ein gemeinschaftlicher Kooperationsrahmen zur Verfügung gestellt¹⁰².

Die EWIV geht zumindest in den wesentlichen Konturen auf die französische Rechtsform des Groupement d'intérêt économique (GIE) zurück und versteht sich als eine Personengesellschaft, deren Zweck darin besteht, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln sowie die Effizienz dieser Tätigkeit zu verbessern (Art. 3 Abs. 1 EWIV-VO¹⁰³).

Das GIE, das der französische Gesetzgeber 1967 der französischen Wirtschaft zur Erleichterung der Anpassung an den gemeinsamen Markt im Wege einer „Notverordnung“ zur Verfügung gestellt hatte, stellt eine flexible, rechtlich verselbständigte Personengesellschaft mit unbeschränkter gesamtschuldnerischer Haftung ihrer Mitglieder dar, wobei gezielt die Gewinnerzielungsabsicht und Bildung eines Gesellschaftsvermögens wegfielen. Dieses zur Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit konzipierte unkonventionelle Instrument fand beachtliches Interesse in Praxis und Wirtschaft und ähnelt im Grundprinzip stark der heutigen EWIV¹⁰⁴.

Bereits 1970 erkannte die EG-Kommission in ihrem „Memorandum über die Industriepolitik der Gemeinschaft“ die Notwendigkeit zur Schaffung eines europäischen Kooperationsinstruments.

Lange Zeit stand der Vorschlag für die EWIV-VO im Schatten des Vorschlags einer Verordnung über das Statut für Europäische Aktiengesellschaften, wobei sich jedoch das Vorhaben einer „Societas Europea“ als zu ehrgeizig erwies¹⁰⁵, insbesondere das Problem der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Europäischen Aktiengesellschaft nicht gelöst werden konnte, und aus diesem

¹⁰² Grünwald, „Europäisches Gesellschaftsrecht“, Band 13, Wien 1999, Teil III, B., S. 49; Deckert, „Europäisches Gesellschaftsrecht – Eine Zwischenbilanz“, in DStR 1997, S. 874 ff. (S. 877).

¹⁰³ EWG-VO Nr. 2137/85 des Rates der EG v. 25.7.1985, ABLEG Nr. L 199 v. 31.7.1985, S. 1ff.

¹⁰⁴ Müller-Gugenberger, „EWIV – Die neue europäische Gesellschaftsform“, in NJW 1989, 1449 (1451); Volkmann, „Das GIE in rechtsvergleichender Sicht“, Heidelberg, 1973; Wüllrich, „Das GIE“; Deckert, „Europäisches Gesellschaftsrecht – Eine Zwischenbilanz“, in DStR 1997, S. 874 ff. (S. 877).

¹⁰⁵ Abmeier, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung und nationales Recht“, in NJW 1986, 2987 (2987, 2988).

Grunde die Überlegungen zur Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft keine Fortschritte brachten¹⁰⁶.

Nach internen Überarbeitungen zweier Vorentwürfe aus den Jahren 1971 und 1972 übergab die Kommission 1973 dem Ministerrat den Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung einer „Europäischen Kooperationsvereinigung (EKV)“¹⁰⁷. Daraufhin äußerten sich 1975 der Wirtschafts- und Sozialausschuss, 1977 das Europäische Parlament. Hierauf 1978 legte die Kommission 1978 einen „Geänderten Vorschlag“ vor¹⁰⁸. Geänderter Vorschlag in dem Sinne, dass die Kommission die EKV in EWIV umbenannte, da nach der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschuss die Gefahr bestand, die EKV „mit überlieferten Formen der Zusammenarbeit im Genossenschaftswesen zu verwechseln“¹⁰⁹. Von Anfang 1982 bis Mitte 1985 beriet die Gruppe „Wirtschaftsfragen“ des Rates der EG über diesen Vorschlag, bis dann am 25.07.1985 die Verordnung verabschiedet werden konnte¹¹⁰. Die EWIV-VO ist am 03.08.1985 mit Geltungsbeginn am 01.07.1989 schließlich in Kraft getreten.

¹⁰⁶ Mittlerweile ist die VO (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der SE, ABIEG L 294, 1 ff. geschaffen und wird am 8.10.2004 nach einer dreijährigen Frist der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der ergänzenden Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Arbeitnehmerbeteiligung, ABIEG L 294, 22ff. in Kraft treten; die SE wird dann folglich die zweite europäische Gesellschaftsform darstellen.

¹⁰⁷ Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die „EKV“ vorgelegt am 21.12.1973, ABIEG Nr. 14/30 v. 15.2.1974.

¹⁰⁸ Vom 12.4.1978; ABIEG Nr. C 103 v. 28.4.1978, S. 4ff.

¹⁰⁹ Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die EKV“, ABIEG Nr. C 108/46 v. 15.5.1975, S. 48; Vgl. auch Binisti-Jahndorf, „Genossenschaftliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene“, in Arbeitspapiere des Instituts für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, Nr. 18, Aug. 2000, S. 24.

¹¹⁰ Abmeier, „Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung und nationales Recht“, in NJW 1986, 2987 (2988).

Anhang II: Nützliche Internetadressen

<http://www.kowi.de>

<http://www.aif.de>

<http://www.libertas-institut.com>

<http://www.euro-institut.fh-kehl.de/>

http://europa.eu.int/index_de.htm

http://europa.eu.int/abc/off/index_de.htm

http://europa.eu.int/comm/index_de.htm

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/index_de.htm

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/library/lib-entrepreneurship/doc/geie/handbkde.pdf>

<http://europa.eu.int/comm/research/fp6/networks-ip.html>

http://europa.eu.int/comm/research/fp6/pdf/instruments_070502.pdf